

99096016001000, 99096016001000

Befahren von Gewässern, die nicht für die Schifffahrt bestimmt sind, zulassen, beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/108787277/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99096016001000, 99096016001000
Leistungsbezeichnung I	Befahren von Gewässern, die nicht für die Schifffahrt bestimmt sind, zulassen, beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schifffahrt (096)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erwerb und Verlängerung eines Führerscheins

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/wastrg/ https://www.gesetze-im-internet.de/wastrg/anlage_1.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WVHfSiGMVpIVZ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Wa sGMV15IVZ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Wa sWiKostVMV2010pP3 https://www.gesetze-im-internet.de/wastrg/ https://www.gesetze-im-internet.de/wastrg/anlage_1.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WVHfSiGMVpIVZ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Wa sGMV15IVZ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Wa sWiKostVMV2010pP3
Teaser	In M-V darf auf anderen Gewässern als den Bundeswasserstraßen überwiegend nur mit muskelkraftgetriebenen Wasserfahrzeugen gefahren werden. Das Befahren der nicht schiffbaren Gewässer mit Motorfahrzeugen ist in den meisten Fällen nur mit wasserbehördlicher Zulassung zulässig.
Volltext	Schiffbar - also für die Schifffahrt bestimmt - sind die Bundeswasserstraßen und die gemäß § 2 Absatz 1 Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz (WVHaSiG) des Landes für schiffbar erklärten Gewässer. Diese dürfen mit Wasserfahrzeugen, auch mit motorgetriebenen, unter Einhaltung der schifffahrts- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen befahren werden. Die nicht schiffbaren Gewässer dürfen gemäß § 3 WVHaSiG durch jedermann für den Verkehr genutzt werden, soweit dieses Gesetz oder

Modul

Sachverhalt

andere Rechtsvorschriften keine Einschränkungen enthalten. Das Landeswassergesetz (LWaG) oder auch Verordnungen über die Festsetzung von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten sind solche „anderen Rechtsvorschriften“.

§ 21 Absatz 1 LWaG beschränkt das Befahren von Gewässern im Sinne eines Gemeindegebrauchs auf „kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft“ und auf kleine Wasserfahrzeuge, die mit elektrischer Motorkraft betrieben werden, eine Motorleistung von höchstens einem Kilowatt sowie eine Wasserverdrängung von höchstens 1500 Kilogramm aufweisen und höchstens eine Geschwindigkeit von sechs Kilometern in der Stunde erreichen. In dem zuletzt genannten Fall (kleine Elektromotorboote) gilt das aber nur, wenn der Fahrzeugführer einen gültigen Fischereischein und eine Angelerlaubnis für das zu befahrende Gewässer hat. Der Gemeindegebrauch ist erlaubnisfrei möglich.

Das Befahren der nicht schiffbaren Gewässer mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen stellt keinen Gemeindegebrauch dar. Dieses Verhalten ist nach § 21 Absatz 7 LWaG zulassungspflichtig. Die Erteilung der Zulassung kann für einen einzelnen Antragsteller oder durch Allgemeinverfügung erfolgen und steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Zulassung ist widerruflich und kann befristet werden. Die Behörde muss u. a. prüfen, ob wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Belange der Zulassung entgegenstehen. Die Zulassung eines Verkehrs nach § 21 LWaG verpflichtet nicht zur Herstellung und Erhaltung eines schiffbaren Zustands des Gewässers.

Erforderliche Unterlagen

Es ist ein Antrag erforderlich, der u. a. Angaben zum Wasserfahrzeug enthält. Die weiteren Einzelheiten der Antragsunterlagen sind im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zu erfragen.

Voraussetzungen

Einzelheiten sind mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen, da die Rahmenbedingungen an den einzelnen Gewässern unter Umständen sehr voneinander abweichen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p>Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig.</p> <p>Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Wasserwirtschaftskostenverordnung M-V, für die Erteilung einer Zulassung nach § 21 Absatz 7 Landeswassergesetz gilt Tarifstelle 231 (EUR 60,00 bis 2.000,00).</p>
Verfahrensablauf	<p>Informieren Sie sich bei der Unteren Wasserbehörde ihres Landkreises oder ihrer kreisfreien Stadt über eine eventuell zu beantragende Zulassung. Falls eine Zulassung erforderlich wird, informiert Sie die Untere Wasserbehörde über die Antragstellung und das weitere Vorgehen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>10 Jahr(e) keine</p>
weiterführende Informationen	<p>Informationen zu Wasserstraßen (siehe Link): https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Verkehrstraeger/Wasserstrasse/ https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Verkehrstraeger/Wasserstrasse/</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • verwaltungsgerichtliche Klage nach erfolglosem Widerspruch • Untätigkeitsklage unter den Voraussetzungen des § 75 Verwaltungsgerichtsordnung
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • In Mecklenburg-Vorpommern sind über die Bundeswasserstraßen hinaus derzeit nur wenige, sehr kurze Gewässerabschnitte als schiffbar bestimmt worden. • Andere Gewässer dürfen mit kleinen Wasserfahrzeugen wie Paddelbooten oder Kanus befahren werden, die ohne Motorkraft betrieben werden, soweit dies nicht aus naturschutz- oder wasserrechtlichen Gründen untersagt oder eingeschränkt ist. • Auch das Befahren oberirdischer Gewässer durch Personen mit gültigem Fischereischein und

Modul

Sachverhalt

Angelerlaubnis für das betreffende Gewässer bei Nutzung eines mit Elektromotor betriebenen kleinen Wasserfahrzeuges (Motorleistung max. 1 kW, Wasserverdrängung des Bootes max. 1500 kg und Geschwindigkeit max. 6 km/h) ist erlaubnisfrei zulässig. Das Befahren der nicht schiffbaren Gewässer mit anderen motorgetriebenen Wasserfahrzeugen (also u. a. mit Verbrennungsmotoren oder Elektromotoren mit einer Leistung von > 1 kW) stellt keinen Gemeingebrauch dar und bedarf einer behördlichen Zulassung.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Für die Zulassung sind die Landräte der Landkreise oder die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zuständig.

Formulare

- Formulare: Ein Antragsformular liegt in der Regel bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städten zum Download bereit.
- gegebenenfalls Online-Verfahren möglich
- Schriftform erforderlich: ja, sofern keine elektronische Einreichung des Antrags erfolgt
- persönliches Erscheinen nötig: nein

Ursprungsportal

Authorize, apply for navigation in waters not intended for shipping, Befahren von Gewässern, die nicht für die Schifffahrt bestimmt sind, zulassen, beantragen